

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 232 (1953)

Artikel: Zum 150jährigen Bestehen des Kantons St. Gallen 1803-1953
Autor: Nägeli, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-375495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

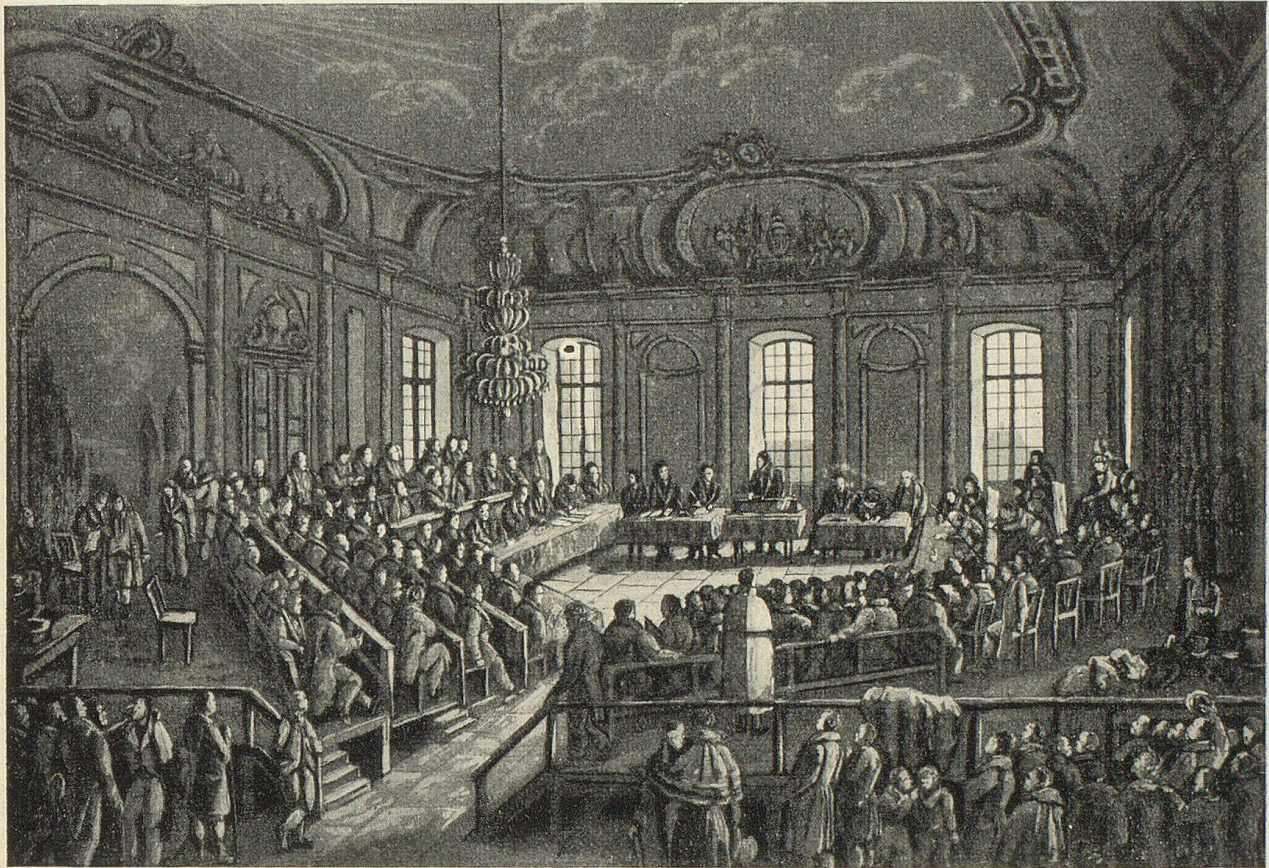
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Verfassungsrat des Kantons St. Gallen 1831

Zum 150jährigen Bestehen des Kantons St. Gallen 1803-1953

von Dr. A. Nägeli

Als nach dem Zusammenbruch der Helvetik (1798 bis 1803) die Schweiz unter dem Nachspruch des ersten Konsuls Napoleon Bonaparte sich neu konstituierte, schuf man aus ehemaligen Untertanengebieten und zugewandten Orten 6 neue, mit den alten 13 Orten gleichberechtigte Kantone. 5 davon, Aargau, Thurgau, Graubünden, Waadt, Tessin, waren geographisch oder nach Bevölkerungscharakter mehr oder weniger einheitlich, durch gemeinsame Tradition und Geschichte in einen Zusammenhang hineingewachsen; dem 6., dem Kanton St. Gallen ging jede innere Einheit ab. Die verschiedensten Territorien, um die beiden Appenzell herumgelagert, zwischen Boden-, Walen- und Zürichsee, zwischen Rhein, Thurgau und Zürichbiet, mit wenig Verbindung untereinander, ohne politische oder wirtschaftliche Zentrale, meist auseinander strebend, waren hier, eine richtige Verlegenheitslösung, künstlich zusammengefügt worden.

Käter und Kelten hatten sich in diesen Gebieten angestiedelt, hatten nach der römischen Eroberung die Sprache des Herrenvolkes angenommen, bis dann in den

Jahrhunderten nach dem Zerfall des römischen Reiches von Norden und Westen her die alemannischen Siedler immer stärker vordrangen und gegen Ende des Mittelalters die deutsche Sprache überall herrschend geworden war – noch heute heißt es Walensee und Walenstadt, d. h. See und Gestade der Walen (Welschen) –, so daß das frühere Idiom sich nur noch in wenigen Ausdrücken, Orts- und Flurnamen erhalten hat (Magaz = großer Stein, Salez = Weidengebüsch etc.) Je weiter wir im Gebiet des Kantons südostwärts vorstoßen, um so stärker tritt uns der rätoromanisch-alemannische Doppelcharakter entgegen.

Zwei Gebirgsgruppen, das Rheintal, die drei Seebecken und das Hügelland bestimmen den geographischen Charakter des Kantons, dessen politisches Schicksal vier Klöster: St. Gallen, Pfäfers, St. Johann im Thuratal und Schänis, dazu 4 Dynastien: die Grafen von Montfort-Werdenberg, Toggenburg, Rapperswil und Sag. Die Reichsabtei St. Gallen entwickelte sich in der Not der Kämpfe zwischen Kaiser und Papst zum Reichsfürstentum, das von Norschach bis nach Wil reichte und

Zeile des Rheintals umfaßte, ein Feudalstaat, der unter dem energischen Abte Ulrich Rösch seine größte Vollendung erreichte, nachdem er 1468 das Toggenburg von den Erben des letzten Grafen erworben hatte. 1555 wurde das Kloster St. Johann der Abtei inkorporiert. Freilich war diesem geistlichen Fürstentum schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch die Freiheitskriege der Appenzeller das wertvolle Gebiet zu Füßen des Alpsteins verloren gegangen, andererseits hatte diese, von Schwyz und Glarus unterstützte demokratische Bewegung das ländergerierige Haus Habsburg verhindert, eine Landbrücke vom Thurgau nach Oesterreich zu schlagen. Von jetzt an schoben sich die Eidgenossen als dauernder Machtfaktor in die Ostschweiz ein. Als die aufstrebende Handelsstadt St. Gallen, die Notlage des Klosters ausnützend, sich ein eigenes Untertanengebiet auf Kosten des klösterlichen schaffen wollte, verhinderte es der Machtanspruch der Eidgenossen, die, nach dem altrömischen Grundsatz: Zeile und herrsche! Abtei und Stadt als zugewandte Orte aufnahmen und beide geschickt gegeneinander auspielten. Seit dem Hauptmannschaftsvertrag von 1479 waren die vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus die eigentlichen „Bögte und Herren“ des Klosterstaates, während das Toggenburg durch sein Bündnis mit Schwyz und Glarus einen Rückhalt gegenüber seinem Landesherren hatte. Der Aufstand der Stadt St. Gallen und der Appenzeller im sogenannten Nordschacher Klosterbruch endigte dank dem Eingreifen der Eidgenossen kläglich und begrub endgültig alle „imperialistischen“ Gelüste der Gallusstadt. Seit 1436 waren Gaster und Uznach eidgenössisch; 1464 schloß Rapperswil halb freiwillig, halb gezwungen ein Bündnis mit den vier Orten, 1483 wurde das Sarganserland gemeine Herrschaft, 1490 das Rheintal. So beherrschte die Eidgenossenschaft, direkt oder indirekt, gegen Ende des Mittelalters die ganze Nordostschweiz. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erwarb Glarus die Herrschaft Werdenberg, zu Anfang des 17. Zürich die Herrschaft Sax-Forslegg.

Als die reformatorische Bewegung, von Zwingli ausgehend, auch die Ostschweiz ergriff, da faßte sie zumeist dort festen Fuß, wo ein heimlicher Vroll gegen die Abtherrschaft bestand, zumal in der Stadt St. Gallen, aber auch im Toggenburg, Rheintal und andern Gebieten. Der hervorragende Arzt und Humanist Joachim v. Watt (Badian), zum Bürgermeister seiner Vaterstadt Sankt Gallen gewählt, war die rechte Hand Zwinglis, der die Oberleitung behielt. Die Tage des Klosters schienen gezählt; nach der Katastrophe von Rappel setzte jedoch die katholische Restauration ein nach dem damaligen Grundsatz *cujus regio, ejus religio* (wer die Herrschaft hat, bestimmt auch die Religion). Die Stadt St. Gallen blieb rein reformiert, Unterrheintal und Obertoggenburg mehrheitlich; doch waren die Reformierten in den paritätischen Gebieten in mancher Beziehung benachteiligt bis zum sog. Toggenburgerkrieg 1712, der ihnen stärkeren Einfluß verschaffte. Zu dem rätromanisch-alemanischen Gegensatz war nun auch der konfessionelle getreten, der sich in der Politik des künftigen Kantons bedeutender und schärfer auswirkte als der erstere.

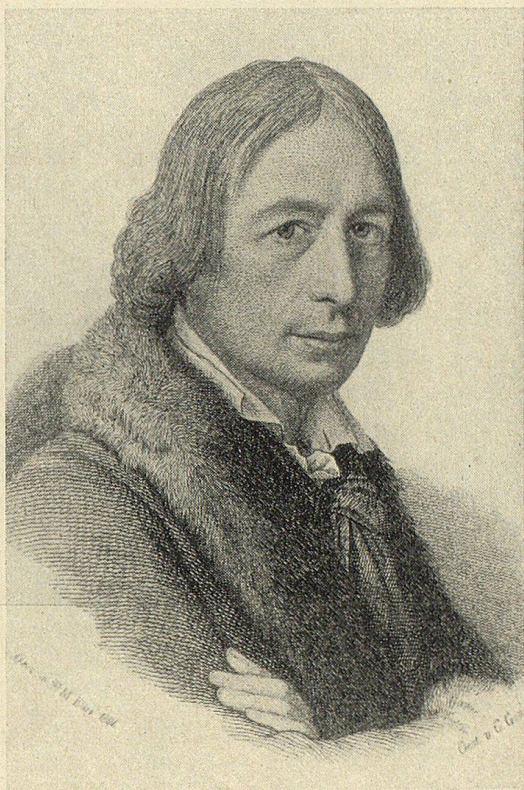
Wie in andern eidgenössischen Untertanengebieten, so regte sich auch in den Landschaften, die später den Kanton St. Gallen bilden sollten, der Drang nach Freiheit

und Selbstregierung im 18. Jahrhundert stärker und stärker, je mehr das Regiment der „gnädigen Herren“ verknöcherte und sich zeitgemäßen politischen Neuerungen gegenüber schwerhörig zeigte. Man blickte mit einem gewissen Neid auf die freien Nachbarn, die Appenzeller, die Schwyzer und Glarner und konnte es nicht begreifen, daß Leute, deren Vorfahren einst ihre Freiheit mit Blut erkaufte hatten, andere beherrschen sollten. Dazu drangen von Frankreich her die Ideen der Aufklärung: Freiheit, Gleichheit, Volkssouveränität aus den Schriften der großen Schriftsteller und Denker immer mehr auch in die breiteren Volksmassen. Die französische Revolution half dem lange aufgestauten Strom zum Durchbruch, und zwar dort zuerst, wo die Dämme am schwächsten waren, im milde regierten st. gallischen Klosterstaate, wo unter Leitung des Boten Johannes Künzli eine große Landsgemeinde in Gossau 1795 den versöhnlichen Abt Beda Angehrn trotz dem Widerstand seines Konventes bewog, einen „gütlichen Vertrag“ mit den freiheitslustigen Gotteshausleuten abzuschließen. Auch im Toggenburg, Rheintal, Oberland, Gaster, Rapperswil regte sich der demokratische Volkswille, bildeten sich Ausschüsse und wurden Landammänner gewählt. Als Abt Beda 1796 unter Hinterlassung einer enormen Schuldenlast, eine Folge seiner großen Bautätigkeit, starb, vermochte selbst sein energischer Nachfolger, Abt Pantraz Forster, die Bewegung nicht mehr zurückzudämmen. Bei einer Zusammenkunft im „Röskli“ an der Langgasse in Sankt Gallen mußten Abt und Konvent Künzli als „Landammann der Republik der Landschaft St. Gallen“ anerkennen. Abt Pantraz wanderte ins Exil. Bezeichnend für den Mangel eines inneren Zusammenhanges unter den genannten Landschaften ist, daß jede selbständig sich eine neue Regierungsform gab, daß nirgends der Versuch gemacht wurde, gemeinsam vorzugehen. Jedoch die Selbstherrlichkeit brach nach kurzer Zeit unter den französischen Bajonetten zusammen. Am 10. Mai 1798 erschienen die ersten französischen Truppen in St. Gallen. Unter dem Druck der Gewaltthaber wurde die helvetische Verfassung aufoktroziert. Das untere Toggenburg, die alte Landschaft, die beiden Appenzell und das Rheintal bildeten fortan den Kanton Säntis, das obere Toggenburg, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, Rapperswil, Glarus und die anliegenden schwyzerischen Gebiete den Kanton Linth. Das St. Gallen wurde aufgehoben, die Mönche bei St. Margrethen über die Grenze abgeschoben. Hatte sich die helvetische Konstitution nur nach harten Kämpfen durchsetzen können, so machte sie die französische Ausbeutung noch verhasster, so daß beim Heranrücken der österreichischen und russischen Truppen, die den Kampf mit dem revolutionären Frankreich aufnahmen, sich die kleinen Republiken nach dem Beispiel von Appenzell, Schwyz und Glarus wieder rekonstruierten. Selbst Abt Pantraz kehrte wieder zurück. Er hätte Gelegenheit gehabt, sein Kloster wieder herzustellen, wenn er es übers Herz gebracht hätte, auf die politischen Hoheitsrechte zu verzichten, die das Volk unter keinen Umständen mehr anerkennen wollte. Der Streit zwischen den Unitariern (Anhänger des Einheitsstaates) und den Föderalisten (Anhänger des Staatenbundes) erschütterte die ganze Schweiz und drohte sie in einen Bürgerkrieg hineinzu-

treiben, bis der erste Konsul Napoleon Bonaparte mit seiner Macht eingriff, die schweizerischen Staatsmänner zu einer Consulta nach Paris berief und ihnen das Projekt einer neuen schweizerischen Verfassung, der Mediations- (Vermittlungs-) Verfassung vorlegte.

Schon in einem Verfassungsentwurf vom Februar 1802 tauchte der Gedanke, die zerfahrenen Gebiete der Ostschweiz in einem Kanton zusammenzufassen, auf. Die Abgeordneten des Kantons Sântis, Jakob Laurenz Custer und der Arzt Joseph Blum von Korschach schlugen vor, die Stadt St. Gallen, die alte Landschaft, das Toggenburg und Rheintal samt Appenzell in einem Kanton zu vereinigen. Dem hielt jedoch der französische Senator Dèmeunier entgegen, daß es der Wunsch der Kantone Appenzell, Glarus und Schwyz sei, sich in ihre früheren Grenzen zurückzuziehen. So faßte man das, was nach der Auflösung der Kantone Sântis und Linth übrig blieb und nicht mehr zum früheren Staatsverband zurückkehrte, zu einem neuen Kanton zusammen, trotz der Bedenken, die so ganz verschiedene Gebiete nördlich und südlich der Kurfirsten zu vereinigen. Freilich war dies nicht nur der Wunsch Frankreichs, sondern wohl ebenso sehr derjenige Karl Müllers von Friedberg, der schon im fürstbischöflichen Staate eine hohe Stellung inne hatte, ein Mann von hervorragender umfassender Bildung, Katholik, aber von jener liberalisierenden Richtung, die man nach dem Kaiser Joseph II. Josephismus nennt und die auch die Kirche als eine Domäne des Staates betrachtet. Dieser staatsmännisch hochbegabte Mann suchte einen möglichst weiten Spielraum für seine Tätigkeit und wurde auch an die Spitze der Kommission gestellt, die das neugeschaffene Staatsgebiet vorläufig verwalten und eine Verfassung schaffen sollte. Diese, im Rahmen von Napoleons großem Mediationswert stehend, trat am 15. März 1803 in Kraft, nachdem die alten helvetischen Behörden abgedankt hatten. Sogleich wurden auch Farbe und Wappen des neuen Kantons bestimmt: das silberne mit einem grünen Band umwundene Viktorsbündel im grünen Feld, das, mit einer in jüngster Zeit vorgenommenen heraldischen Verbesserung, das Wahrzeichen des Kantons St. Gallen bis auf den heutigen Tag geblieben ist. Der Kanton war in 8 Bezirke eingeteilt, diese in 44 Kreise, die eine oder mehrere Gemeinden umfaßten. Jede Gemeinde hatte einen Gemeinderat, jeder Bezirk ein Bezirksgericht und einen Friedensrichter, der Kanton ein Kriminal- und ein Ap-

pellationsgericht. Oberste gesetzgebende Behörde war der Große Rat, der nach einem komplizierten Wahlverfahren zu einem Drittel direkt von den Kreisen, zu zwei Dritteln aus „begüterten und bejahrten Kandidaten“ gewählt wurde. Er wählte aus seiner Mitte für 2-6 Jahre den Kleinen Rat von 9 Mitgliedern (Regierungsrat), besaß die ausschließliche Gesetzesinitiative, wählte die Vollziehungsbeamten der Bezirke. Die Freiheit des Gottesdienstes wurde garantiert. Bei der feierlichen Installierung des Großen Rates am 15. April 1803 verkündete Müller-Friedberg, daß die Verfassung „das Heiligtum des Vaterlandes“ sei. Im neuen Regierungsrat saßen lauter tüchtige, regsame, ihrer Aufgabe gewachsene Männer mit administrativer Erfahrung, an ihrer Spitze als erster Landammann Karl Müller-Friedberg, damals 48 Jahre alt. Freilich war die Begeisterung für den neuen Staat nicht überall groß. Statt 150 Großratsmitgliedern erschienen bloß deren 97. Zu groß waren die Unterschiede der verschiedenen Landesteile, die jahrhundertlang durch politische Schranken getrennt, in Bräuchen, Religion und Anschauungen vielfach fremd einander gegenüberstanden, der gewerbige Toggenburger aus dem Vorgebirgsland, der zwischen Rebhal-



Karl Müller v. Friedberg
geb. 1755, gest. 1836

den und Maisfeldern aufgewachsene Rheintaler, der in so manchem dem Bündner verwandte Oberländer, der Bewohner der Linth und Zürcherseelandschaft, der ehemalige äbtische Untertan des Fürstentums und der Bürger der Stadt St. Gallen, der die Privilegien seiner alten Reichsstadt nicht vergessen konnte. Das alles mußte erst durch fortan gemeinsame Geschichte und Schicksale zusammenwachsen. Es brauchte Jahre anstrengender Arbeit, bis alle Zweige der staatlichen Verwaltung ihre gesetzliche Grundlage hatten: die kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen, Gemeindeverwaltung, Rechtspflege, Armenwesen, Polizei, Gesundheitswesen, Militärorganisation, Loskauf der bäuerlichen Zehnten usw. Das Schulwesen wurde einem gemeinsamen, vom Regierungsrat abhängigen Erziehungsrat unterstellt, „denn nur aus seiner Hand erhält der Staat Bürger, d. i. Menschen, welche wert sind, frei zu heißen“, in welchem Satz sich deutlich der josephinische Geist der Urheber des Gesetzes zeigt. Eine schwierige Sache war die Liquidation des Stiftsgutes, zu der Napoleon 1805 seine Zustimmung gab. Abt Pankraz machte verzweifelte Anstrengungen, den alten Klosterstaat wieder herzustellen und verpaßte so die Gelegenheit, unter Verzicht auf Souveränitätsrechte das Kloster

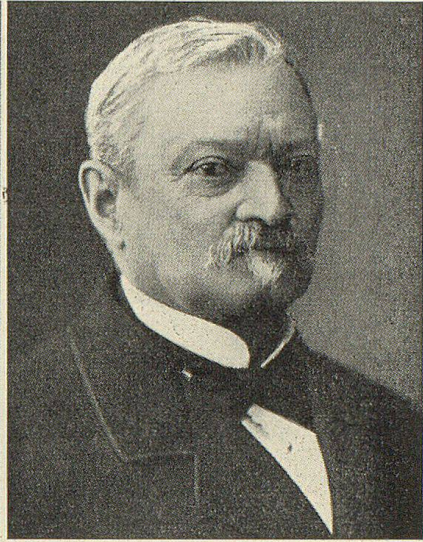
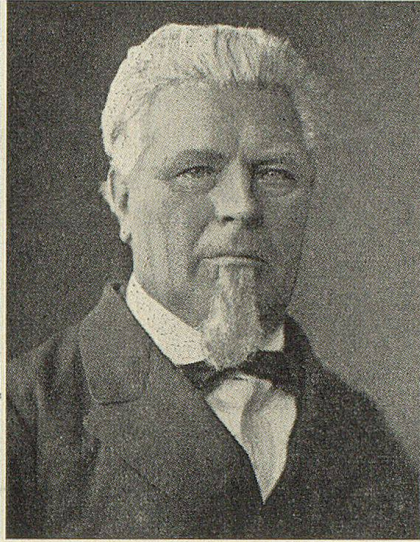
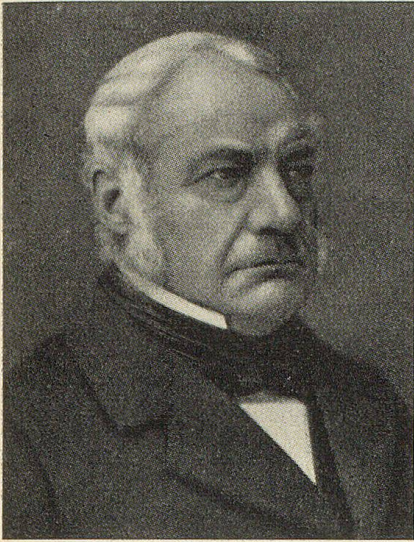
zu retten. Oberst Roveréa, der sonst Abt Pantraz hochschätzte, meinte: „Mit mehr Takt und Vernunft hätte er die Macht der Zeitumstände besser eingeschätzt und die Zuneigung seiner Untergebenen wieder zurückgewonnen, statt sie zu erbittern durch hochmütiges Aufstreben und übersteigerte Ansprüche.“ Bei der Ausscheidung des Staats- und Klostersgutes sorgte man für angemessene Fundierung der Klosterkirche, die Verbesserung der katholischen Pfarrpfünden, die Pensionierung des Konventes, der nun endgültig aufgelöst wurde; das übrige Gut wurde für das Schul- und Armenwesen der katholischen Gemeinden bestimmt. Den Bemühungen Müller-Friedbergs gelang es, die einzigartige Bibliothek und das wertvolle Stiftsarchiv zurückzugewinnen. Die äbtische Pfalz ist seither Regierungsgebäude. Nach Abzug aller pflichtigen Dotierungen konnten 837 590 Gulden der „Katholischen Religionspartei“ als freies Eigentum zugestell't werden, die eine eigene „katholische Pfl'egschaft“ wählte. Damit war das „große und trübe Geschäft“ erledigt.

Als 1808 die zweite Legislaturperiode eröffnet wurde, lag bereits ein tüchtiges Stück gesetzgeberischer Arbeit hinter den Behörden. Eine kantonale höhere Schule fehlte noch. Da die Stadt St. Gallen sich weigerte, ihr protestantisches, im früheren Katharinenkloster untergebrachtes Gymnasium, das „Buebechlösterli“ zur Kantonschule auszubauen, schritt man katholischerseits zur Gründung eines Gymnasiums, wobei der Wunsch laut wurde, es möge „nur eines der Fußgestelle sein, auf welchem bald eine höhere gemeinschaftliche Lehranstalt sich erhebe“. Die Anstalt, der 300 000 Gulden aus dem Stiftsvermögen zugewiesen wurde, erhielt sogar unter der Leitung des liberalen Priesters Aloys Bock philosophische und theologische Lehrkurse. Obwohl der Staatshaushalt sich in bescheidenem Rahmen hielt, die von Napoleon verhängte Kontinentalsperre die Wirtschaft lähmte und der Blutzoll an des Korjen Welkeroberungspläne drückte, konnten doch bedeutende öffentliche Werke durchgeführt werden, wie die Einthkorrektion, der Ausbau der Straßen und die damals vielbewunderte Sitterbrücke in der Kräzzeren.

Die schwerste Probe stand dem jungen Kanton bevor, als mit dem Sturze Napoleons auch die Mediationsverfassung dahinfiel und damit auch seinem „ureigensten Wert“, dem st. gallischen Staat die Auflösung drohte. Denn so Tüchtiges dessen Regierung geleistet hatte, beliebt war sie nirgends, und so empfanden die Fürstenländer wie die katholischen Toggenburger auf einmal wieder Sympathien für die frühere Herrschaft, die Rheintaler Sehnsucht nach der „guten, alten“ Landvogtzeit; die Sarganserländer, aufgewiegelt von dem gegen die Regierung persönlich verärgerten Joh. Bapt. Gallati, alaubten bei den Bündnern oder Glarnern besser aufgehoben zu sein, Gaster und Seebezirk liebäugelten mit Schwyz. Schwyz und Appenzell verlangten Anteil an den ehemaligen Landvogteien, während Abt Pantraz auch wieder seine alten Ansprüche meldete, wie die Stadt Sankt Gallen ihre alten Vorrechte. Die Regierung hielt sich in der Stadt nicht mehr für sicher und floh über die thurgauische Grenze. Es bedurfte der ganzen staatsmännischen Klugheit Müller-Friedbergs, der Autorität der soq. langen Tagsatzung sowie einer energischen Note der al-

liierten Siegermächte, um die Integrität des Kantons zu wahren. Es ging indessen nicht ohne militärische Exekutionen durch außerkantonale Truppen ab, besonders, da die demokratischen Volkswünsche in der in Eile aufgestellten neuen Verfassung keine Berücksichtigung fanden und das Volk das „Nachwerk Weniger“, das „Sklavenerwerk“ ablehnte. Die Truppenaufgebote, die energische Haltung der Regierung sowie die Vermittlungstätigkeit Hans Konrad Eschers von der Einth und des außerhordischen Landammanns Jakob Zellweger stellten die Ruhe wieder her. Leider konnte sich die sonst fähige Regierung nicht enthalten, kleinliche Rache an den Aufständischen zu nehmen; Gallati wurde an den Bettelstab gebracht. Wie sozusagen allen nach 1814 entstandenen Kantonsverfassungen haftete auch der st. gallischen ein reaktionärer Zug an. Die Rechte des Großen Rates waren sehr beschränkt, alle wichtigen Entscheidungen fällte der Kleine Rat nach dem Grundsatz: Alles für das Volk, nichts durch das Volk. Dem konfessionellen Frieden suchte man dadurch zu dienen, „daß jede Religionspartei gesondert, unter der höheren Aufsicht und Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimonialen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten“ zu besorgen habe. Die katholische Pfl'egschaft wurde zum katholischen Administrationsrat, die Reformierten erhielten als oberste kirchliche Verwaltung einen Zentralrat, einen Kirchenrat, eine Synode, drei Kapitel, ein Ehegericht und einen Erziehungsrat. Freilich erwies sich diese konfessionelle „Sönderung“ mehr und mehr als ein Zapfenpfel, da die mehrheitlich liberal gesinnten Politiker – auch die katholischen waren meist „josephinisch“ eingestellt – darin eine Beeinträchtigung der Staatsgewalt, gleichsam einen Staat im Staate sahen. Abt Pantraz hätte sich jetzt mit der Wiederherstellung des Klosters als einer Ordensanstalt zufrieden gegeben oder mit der Umwandlung der Abtei in ein Bistum; für das erste war es, trotzdem der Papst sich dafür bei der Tagsatzung verwendete, nun zu spät; für das zweite setzte sich auch der katholische Administrationsrat ein; Papst Pius VII. dagegen entschied für ein Doppelbistum Chur-St. Gallen, das denn auch ohne die Sanktion des Großen Rates eingerichtet wurde. Eine umsichtige und sparsame Regierung sorgte unterdessen, wenn auch ziemlich selbstherrlich, für den Ausbau von Verwaltung, Recht, Militär usw. Trotz drückender finanzieller Lasten gelang es ihr, die Staatsschuld, die 1819 noch 450 000 Gulden betrug, bis 1830 völlig zu tilgen. Zugleich blühte in Hauptstadt und Kanton ein reges geistiges Leben, entstanden Gesellschaften, die sich die Förderung der Gemeinnützigkeit, der Landwirtschaft und Gemberbe, der Wissenschaft und Künste zum Ziele setzten; es sei nur an die Namen Prof. Peter Scheitlin oder Pfarrer Rudolf Steinmüller erinnert. Initiative Fabrikanten und Kaufleute eroberten sich überseeische Märkte, wenn ihnen auf europäischen Absatzgebieten Schwierigkeiten entgegentraten.

Inzwischen hatte sich wie in andern Kantonen so auch in St. Gallen die Opposition gegen das patriarchalische, autokratische Regierungssystem und dessen Chef, Müller-Friedberg, verschärft. Die unter dem Namen Regeneration bekannte Bewegung, die sich eine angriffige Presse schuf, verlangte einfachere Wahlart und größere Kompetenzen des Großen Rates, Beschränkung der



Drei prominente st. gallische Staatsmänner

Gallus Jakob Baumgartner
1797—1869

Matthias Hungerbühler
1805—1884

Arnold Otto Aepli
1816—1897

Amtdauer, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Trennung der Gewalten, Presse- und Vereinsfreiheit, Volksentscheid über Verfassungsfragen, Aufhebung der konfessionellen Trennung. An der Spitze stand der 1. Sekretär der Regierung, Gallus Jakob Baumgartner, der fähigste politische Kopf, ehrgeizig und energisch; zu ihm gesellte sich sogar der eigene Sohn Müller-Friedbergs, Dr. Anton Henne von Sargans, der Redaktor des „Freimütigen“ u. a. Es fehlten die unüberlegten Hitzköpfe nicht, die den Kanton in eine Reihe kleiner Demokratien mit eigenen Landsgemeinden auflösen wollten, auch nicht demagogische Ausschreitungen wie der berühmte „Steckli-Donnerstag“ (13. Januar 1831). Der am 7. Januar 1831 einberufene Verfassungsrat mußte natürlich manche Forderungen, z. B. die absolute Religionsfreiheit fallen lassen, weil Konservative und Liberale für die bisherige Doppelspurigkeit eintraten. Das hatte zur Folge, daß bei der Abstimmung vom 23. März der Verfassungsentwurf nur 9190 Ja erhielt gegen 11 091 Nein; da aber nach berühmtem Vorbild in der Zeit der Helvetik die Nichtstimmenden als stillschweigend Zustimmung gezählt wurden, war dennoch die erforderliche $\frac{3}{5}$ Mehrheit erreicht und trat die Verfassung in Kraft. Die Forderungen der Liberalen: Öffentlichkeit der Verhandlungen und des Staatshaushaltes, Presse-, Gewerbe-, Vereinsfreiheit, freie Niederlassung, Petitionsrecht, Schutz der gemischten Ehen und des Kultus der beiden Konfessionen waren verwirklicht. Für die meisten Ämter war konfessionelle Parität vorgesehen; die konfessionelle Verwaltungstrennung und Scheidung des Erziehungswesens blieb. An die Spitze des Staates trat als 1. Landammann G. J. Baumgartner. Von der alten Regierung gehörten 4 auch der neuen an. Der verdiente Gründer des Kantons, der das Staatsschifflein während 27 Jahren klug und sicher gesteuert und seinen Rivalen Baumgartner emporgezogen hatte, wurde — es ist das alte

Lied vom Dank der Republik — übergangen und zog sich 77jährig nach Konstanz zurück, wo er 1836 starb.

Im Zeichen eines zufriedenen Vertrauens ging man, nachdem man das Departementalsystem eingeführt hatte, an den weiteren Ausbau des Staatswesens und zeitbedingte Revisionen, die auch das Verkehrswesen betrafen. Das erste Dampfschiff befuhr den Walensee; dagegen erwies sich ein Vorstoß Baumgartners, eine Eisenbahnverbindung St. Gallens mit Zürich und Rorschach zu schaffen als verfrüht. Der Kanton trat 1832 dem Siebnerkonkordat der liberalen Kantone bei und unterstützte die Bestrebungen, eine schweizerische Bundesverfassung zu schaffen.

Bald aber erhoben sich schwere Kämpfe zwischen dem liberalen Staat und der Kirche, die umso schärfere Formen annahmen, als die meisten Radikalen, die die Kirche von der päpstlichen und sogar bischöflichen Autorität lösen und ganz dem Staate unterstellen wollten, von der katholischen Seite herkamen. Der liberale Staat betrachtete sich als den „*summus episcopus*“ (oberste kirchliche Autorität), trotzdem einst Müller-Friedberg Baumgartner gewarnt hatte, „sich nicht in das Heiligtum der Religion zu wagen und nicht in Sachen der Religion ordnen zu wollen“. Man feierte Priester, die ihrer kirchlichen Behörde den Gehorsam verweigerten, als Märtyrer. Auch das katholische Grobatskollegium war mehrheitlich freisinnig eingestellt, wozu nicht wenig das herrliche Auftreten des Bischofs von Chur-St. Gallen, Graf Buol v. Schauenstein beitrug. Nach seinem Tode 1833 hob der Große Rat unter Umgehung der päpstlichen Bulle das Doppelbistum auf. Das katholische Gymnasium wurde eine im liberalen Geiste geführte Anstalt. Die sog. Baudenerartikel 1834, die ein schweizerisches Erzbistum vorsahen und alle kirchlichen Verfügungen dem staatlichen Plazet unterstellten, ermunterten die St. Galler, ein Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen

zu erlassen. Dieser Vorstoß rief einem Gegenstoß. Im Oberegger Verein (Oberegg bei Muolen) sammelte sich die kirchlich gesinnte Opposition, die Kernzelle der katholisch-konservativen Partei, berief eine Versammlung nach Gösau, machte von dem Verfassungsrecht des Veto Gebrauch und brachte das Gesetz zu Fall. Mochten auch alle freisinnigen kirchlichen Beschlüsse zurückgezogen werden, in der Frage des eigenen Bistums blieben alle Parteien standhaft. Papst Gregor XVI. verfügte die Trennung von Chur und bestellte Dr. J. Peter Mirer, einen nach protestantischem Urteil durch wissenschaftlichen Eifer, Frömmigkeit und Klugheit ausgezeichneten Mann zum apostolischen Vikar. Bei Baumgartner selbst hatte sich inzwischen eine Wendung vollzogen. Angewidert und erschreckt durch den steigenden Radikalismus, der sich nach den Worten des Basler Professors His „gewaltdätig, revolutionär, antikirchlich“ und „antireligiös“ gebärdete, sich schlecht vertragend mit den jüngeren führenden Köpfen, dem diplomatisch geschickten Matthias Hungerbühler, einem feinen Kopf und gründlichen Juristen, dem radikalen Ferdinand Curti, dem gewandten Dr. Wöder und dem neuen Staatschreiber Georg Peter Friedrich Steiger, machte seinen Frieden mit der Kirche und wurde der Führer der Konservativen. Den Anlaß gab ein Streit des Staates mit dem Kaufmännischen Directorium, dessen Vermögen öffentliches Gut werden sollte. Er fürchtete, daß eine wachsende Staatsallmacht nicht nur der Freiheit der Kirche und selbständiger Korporationen sondern schließlich auch der Freiheit des einzelnen Bürgers gefährlich zu werden drohte. Er trat 1841 von der Lenkung des Staates, den man, wie früher „Kanton Müller-Friedberg“, jetzt „Kanton Baumgartner“ nannte, zurück, wurde aber, als 1843 wie in Luzern ein konservativer Umschwung eintrat, wieder gewählt.

Die Auswüchse der Freischarenzüge trugen mit dazu bei, die konservative Position zu stärken; im Großen Rat verschwand die liberale Mehrheit; aus dem Gymnasium wurden die freisinnigen Elemente entfernt. Schließlich wurde auch die Bischofsfrage durch eine päpstliche Bulle vom 12. April 1847 nach langem Verschleppen geregelt, Dr. J. P. Mirer als erster Bischof geweiht, nachdem acht Jahre zuvor Baumgartner noch erklärt hatte: „Ein st. gallischer Bischof kann nur entweder eine Null oder ein Ruheförderer sein; das erste ist nicht zu wünschen, das zweite nicht zu dulden.“ Im Sonderbundskrieg spielte St. Gallen die Rolle als Schicksalskanton, indem lange Zeit Liberale und Konservative sich das Gleichgewicht hielten und so das Ständemehr für die Auflösung des Sonderbundes nicht zu erreichen war, bis der Bezirk Gaster überraschenderweise freisinnig wählte und nun mit 77 freisinnigen Stimmen gegen 73 konservativen St. Gallen in die Reihen der Sonderbundsgegner eintrat, nicht ohne daß bei Ausbruch des Krieges gegen Meutereien in Alt- und Neutoggenburg, Sargans und Seegebiet Mülzen aufgeboten werden mußten. Matthias Hungerbühler wurde erstmals Landammann. Die neue Bundesverfassung von 1848 wurde mit 16 893 Ja gegen 8072 Nein angenommen, was der radikale Vertreter eines eidgenössischen Einheitsstaates J. Curti als eine „Schande“ bezeichnete. Ein St. Galler, Dr. W. Näff von Allstätten wurde in den ersten Bundesrat gewählt, und in den st. gallischen Regierungsrat wurde bis 1859

kein Konservativer mehr gewählt. Freilich, die Versuche, das konfessionelle Sonderregiment aufzuheben und eine gemeinsame Leitung des Erziehungswesens herzustellen, scheiterten an der Volksmehrheit; dagegen errichtete man eine gemeinsame, vorderhand noch nicht staatliche Kantonschule. Um den Bau der Eisenbahn Wil-Norschach-Chur (1856) und Rapperswil-Weesen und Beschaffung namhafter Staatsbeiträge erwarb sich Hungerbühler die größten Verdienste. Vor den Wahlen 1859 entbrannte der Kampf zwischen Konservativen und Liberalen mit neuer Heftigkeit, aus dem schließlich die Konservativen mit knappem Mehr als Sieger hervorgingen. Das konfessionelle Gesetz, das die Macht des Staates gegenüber den Konfessionen wesentlich verstärken sollte, wurde abgeschafft. Als aber der von einem Verfassungsrat ausgearbeitete Verfassungsentwurf vom Volke verworfen wurde, schöpften die Liberalen neue Hoffnung. Sie verslog jedoch, als die Konservativen 1861 noch stärker aus den Wahlen hervorgingen. Die Radikalen Wöder und Curti waren entschlossen, ein „Jesuitenregiment“ (Baumgartners Sohn war in den verfeimten Orden getreten) nicht zu dulden. „Jetzt oder nie!“ lautete die Parole des liberalen Vereins, der sich im „Schützengarten“ versammelte. Als der Große Rat zusammentreten sollte, schickte man eine Deputation mit einem Ultimatum an die konservativen Führer; zugleich wurden 2000 Mann aller Waffengattungen in der Stadt auf Pikett gestellt; eine mit Stöcken bewaffnete Menge sammelte sich im Klosterhof und verprügelte Konservative. Um Schlimmeres zu verhüten, gaben die Konservativen nach. Nach scharfen Auseinandersetzungen kam endlich im September 1861 die neue Verfassung zustande und wurde mit überwältigendem Mehr im September angenommen. Sie überließ die Beforgung religiöser und kirchlicher Angelegenheiten den Konfessionen; das öffentliche Erziehungs- und Schulwesen dagegen stand unter der Oberaufsicht des Staates bei Gewährung der Unterrichtsfreiheit. Die Kantonschule wurde aus einer Vertragsschule zu einer staatlichen Lehranstalt. Die Wahl des Großen Rates erfolgte durch die Gemeinden. Unter dieser „Kompromißverfassung“, die dem Staate einen rein bürgerlichen Charakter gab, beruhigten sich die Gemüter in den nächsten Jahren. Alle Parteirichtungen bemühten sich, die Staatswohlfahrt zu fördern, im Erziehungs- und Schulwesen der Liberale Friedrich von Eschubi, der konservative Leonhard Emür u. a., im Gesundheitswesen Dr. Laurenz Sonderegger. 1863 wurde den Juden freie Niederlassung gewährt, 1864 das Lehrerseminar nach Norschach verlegt, 1865 die Kantonschule eröffnet, 1868 die Kantonbank gegründet, die Rheinkorrektion nun mit eidgenössischen Mitteln in größerem Rahmen weitergeführt, 1870 erhielt das Toggenburger Bahnanschluß an die Linie St. Gallen-Winterthur.

Die Siebzigerjahre brachten ein neues Aufleben des alten Kampfes. War schon die Bundesverfassung 1874 in der Zentralisierung und Kaiserung des Staates weiter gegangen als die Verfassung von 1848, so brachte die Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit in dogmatischen Entscheidungen auf dem vatikanischen Konzil die politischen Gegensätze noch schärfer zum Ausdruck. Die von Rom sich lösenden Altkatholiken verlangten Anrecht auf Benutzung der Kathedrale in St. Gallen, wurden aber

schließlich vom Bundesgericht abgewiesen, das Knaben- seminar in St. Georgen wurde aufgehoben, in dem vom Volk so genannten „Maulkrattengesetz“ die Freiheit der Kanzel eingeschränkt. In diesem hitzigen Kulturkampf nach Bismarckschem Muster gegen Klerikalismus und Ultramontanismus schloß die Regierung weit über das Ziel hinaus und, „statt die kirchlichen Organe durch Vereinbarungen zur Anerkennung der staatlichen Interessen zu gewinnen“, stärkten sie nur ihre Widerstandskraft und ihr Selbstbewußtsein (Dierauer). Der Kulturkampf hatte zu einer Schwächung und Zersplitterung der ihn vertretenden Partei geführt, dafür machte sich nun eine Annäherung der demokratischen an die konservative Partei bemerkbar.

Ging es doch in den folgenden Jahren um die Erweiterung der Volksrechte: Initiative und obligatorisches Referendum, Volkswahl des Regierungsrates, daneben Förderung des Schulwesens, stark im Sinne der bürgerlichen Schule, Gerichtswesen, Erfüllung sozialer Forderungen (Frauen- und Kinderarbeit, Krankenpflege, Armenwesen). Sie fanden ihre Verwirklichung in der Verfassung vom 16. November 1890, der 5. des Kantons, die als ein eigentliches Friedenswerk im wesentlichen bis heute in Kraft steht und dem Kanton eine ruhige Entwicklung gönnte. Das Proportionalwahlverfahren wurde seit 1892 mehrmals verworfen, 1911 angenommen. Seither erzielte man erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung. Ärmere Schulgemeinden wurden staatlich unterstützt, eine Verkehrs- und Handelshochschule gegründet, welche letztere 1938 das Recht der Doktorpromotionen erhielt. Der Staat unterstützte das vom Kaufmännischen Direktorium gegründete Industrie- und Gewerbemuseum, schuf landwirtschaftliche Schulen, sorgte für die Volksgesundheit, den Schutz der Arbeiterinnen, armer Kinder und Waisen. Neben den Wildbachverbauungen war die Rheinkorrektion das größte öffentliche Werk, bei dem die Zusammenarbeit mit Österreich durch einen Staatsvertrag 1892, um den sich der Gesandte in Wien, der frühere Landammann Nepf, höchst verdient machte, geregelt wurde. Zu den alten Par-

teien trat die neue sozialdemokratische, die sich nach anfänglichem Zusammengehen mit den Demokraten selbständig machte und bald Einfluß in Rat und Regierung gewann. Die Bodensee-Zoggenburg-Bahn brachte St. Gallen in direkte Verbindung mit der Innerschweiz (1910). Die vorherrschende Textilindustrie machte das st. gallische Wirtschaftsleben im höchsten Maße krisenanfällig. 1910 bemerkte man die ersten Krisenanzeichen; katastrophal wirkten sich die Dreißigerjahre aus. Die Zahl der Arbeitslosen stieg in beängstigendem Maße. Man gründete die Bauernhilfskasse und schuf großzügige Arbeitsgelegenheiten. Die Meliorationen in der Einthebene setzten das Werk eines Schers von der Einth fort, diejenigen im Rheintal nützten den Segen der Rheinkorrektion aus. Die kühne Fürstenlandbrücke und die Autostraße nach Wil sind weitere Zeugen tätigen Gemeinnsinns. Ein neues Steuergesetz (1944) paßte sich den veränderten Geld- und Wirtschaftsverhältnissen an. Kantonale und eidgenössische Abstimmungen standen durchwegs im Zeichen eines gesunden Fortschrittes. So ertrug das Staatswesen auch die schweren Erschütterungen der beiden Weltkriege und warf der Generalstreik 1918, außer in Rorschach, nur geringe Wellen. Der Borarlberger Anschlußbewegung 1919 stand der St. Gallener kühl und reserviert gegenüber, begrüßte aber das Zoll- und Postabkommen mit dem liechtensteinischen Nachbarn. Eine Belastungsprobe für die Grenzorgane waren im Mai 1945 die Grenzübertritte zahlloser Flüchtlinge.

Gewiß, die alten Gegensätze politischer, konfessioneller und weltanschaulicher Art bestehen immer noch; aber man hat gelernt, sich zu vertragen und bemüht sich, die andern zu verstehen. Mit Ausdauer, Initiative und Fleiß behauptet sich das St. Gallervolk tapfer im heutigen harten Existenzkampf und steht unter den Mitständen ehrenvoll da. Es hat dem Gesamtvaterlande drei hervorragende Bundesräte geschenkt. Dr. W. Näff 1848-1875, Arthur Hoffmann 1911-1917 und Dr. Karl Kobelt seit 1940.

Möge seine Tüchtigkeit auch weiterhin belohnt werden durch ein glückliches Bedeihen unter Gottes Nachschuß.

AUS DER KULTURGESCHICHTE DER HEIMAT

Von Professor *Dr. Hans Lehmann*, früherer Direktor des Schweiz. Landesmuseums
Mit einer biographischen Einführung von *Dr. Ed. Briner*

Grossoktav, 168 Seiten mit 86 z. T. ganzseitigen Abbildungen und einer farbigen Tafel
In solidem Einband Fr. 12.50 inkl. Umsatzsteuer und Porto

Aus dem Inhalt: Wie die Burgen entstanden und wie man darin wohnte - Vom Johanniterorden und seiner Kommende in Bubikon. - Etwas über den Bauernstand vergangener Zeiten - Die Anfänge des Handwerks und der Handwerksorganisationen - Vom Hausrat unserer Voreltern - Von alten Öfen - Die schweiz. Sitte der Fenster- und Wappenschonung - Unser Volksleben in der Darstellung des 16. u. 17. Jahrhunderts - Unser Brot



Die *«Neue Zürcher Zeitung»* schreibt: «Es war ein guter Gedanke, die zahlreichen Aufsätze, welche der langjährige Direktor des Schweizerischen Landesmuseums, Prof. Dr. Hans Lehmann, im 'Appenzeller Kalender' durch mehrere Jahre hindurch veröffentlicht hatte, in einem Bande zu vereinigen. Unter dem Sammeltitle 'Aus der Kulturgeschichte der Heimat' hat der Verlag Fritz Meili ein wertvolles Volksbuch geschaffen.»

VERLAGSBUCHDRUCKEREI FRITZ MEILI, VORMALS OTTO KÜBLER, TROGEN